



BMSK

Organisationseinheit: BMGFJ - I/B/9 (ASVG-Legistik)
Sachbearbeiter/in: Mag. Thomas Krammer
E-Mail: thomas.krammer@bmgfj.gv.at
Telefon: +43 (1) 71100-4169
Geschäftszahl: BMGFJ-91920/0010-I/B/9/2008
Datum: 26.05.2008
Ihr Zeichen:

stellungnahmen@bmsk.gv.at
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern Sozialversicherungsgesetz, das Allgemeine Pensionsgesetz, das Beamten Kranken- und Unfallversicherungsgesetz und das Notarversicherungsgesetz 1972 geändert werden (SV Holding Gesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum o.a. Entwurf nimmt das Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend wie folgt Stellung:

Zu § 29a Abs. 6 ASVG idFdE:

In den Erläuterungen wären zur Klarstellung Ergänzungen dahingehend vorzunehmen, dass das bestehende Versicherungsverhältnis des/der Dienstnehmers/Dienstnehmerin bei der jeweiligen nach § 30 ASVG örtlich zuständigen Gebietskrankenkasse unberührt bleibt. Um Missverständnissen vorzubeugen sollte gegenständliche Bestimmung weiters nicht im Zusammenhang mit der örtlichen Zuständigkeit der Gebietskrankenkassen im § 29a ASVG geregelt werden.

Schließlich fehlt die Bestimmung bei den Schlussbestimmungen über das Inkrafttreten, sodass ein Inkrafttreten bereits mit Kundmachung des Bundesgesetzes erfolgen würde, was aufgrund der notwendigen Umstellungsarbeiten nicht wünschenswert ist.

Zu §§ 30b, 30c und 30d ASVG idFdE:

Radetzkystraße 2, 1031 Wien
URL: <http://www.bmgfj.gv.at> E-Mail: post@bmgfj.gv.at
DVR: 2109254 UID: ATU57161788

Bei den Regelungen über die Zielvereinbarungen fehlt eine Bestimmung darüber, wer im Falle von Streitigkeiten über den Inhalt bzw. Erreichung der Ziele entscheidet, da es dafür jedenfalls eine entscheidende Stelle geben muss (vgl. VfGH 13. März 2004, 279/02). Es bedarf daher eines Rechtsschutzes in Form der Entscheidung durch eine Verwaltungsbehörde oder ein Gericht.

Zu § 30b Abs. 5 ASVG idFdE ist überdies zu bemerken, dass auf Grund des Vorliegens eines Genehmigungsverfahrens der Ausdruck „beizulegen“ durch „vorzulegen“ zu ersetzen wäre.

In den §§ 30b Abs. 4 und 30d Abs. 4 zweiter Satz ASVG idFdE hätte aufgrund der Kompetenzzuordnung von Kranken- und Unfallversicherung zur FBMGFJ der Ausdruck „ausschließlich“ zu entfallen.

Zu § 30d Abs. 3 ASVG idFdE:

Bei „mehrmaliger und nachhaltiger“ Zielabweichung der Versicherungsträger soll der SV-Holding die Befugnis eingeräumt werden, vom Träger ein „angemessenes“ Konzept der Zielerreichung zu verlangen. Die Häufung unbestimmter Gesetzesbegriffe lässt Probleme bei der Vollziehung dieser Bestimmung erwarten.

Zu § 30e Abs. 1 Z 10 ASVG idFdE:

Nach dieser Bestimmung kann die SV-Holding zur Verwaltungsvereinfachung Vereinbarungen mit dem AMS über die Durchführung der Meldungen und die Beitragsabfuhr treffen. Diese Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung des BMSK im Einvernehmen mit dem BMWA. Im Hinblick darauf, dass das Melde-, Versicherungs- und Beitragswesen von den KV-Trägern administriert wird, erscheint es mehr als angemessen, dem BMGFJ eine Einvernehmenskompetenz einzuräumen.

Zu § 30e Abs. 1 Z 11 ASVG idFdE:

Im ersten Satz ist der Ausdruck „niedergelassen“ durch den Ausdruck „niedergelassenen“ zu ersetzen. Dabei handelt es sich um eine redaktionelle Berichtigung eines Schreibfehlers.

Zu § 30f Abs. 2 ASVG (auch: § 30g Abs. 1 ASVG) idFdE:

Danach sollen die Musternormen der SV-Holding offenbar „verbindliche Normen“ (in ihrer Gesamtheit) sein. Dies widerspricht den §§ 455 und 456 ASVG, denen zufolge nur einzelne Bestimmung der Musternormen für die Versicherungsträger verbindlich erklärt werden können.

Zu § 30f Abs. 2 Z 4 und 5 ASVG idFdE:

Nach Ansicht des Bundesministeriums für Gesundheit, Familie und Jugend kann die Z 4 entfallen.

Zu § 30f Abs. 3 ASVG idFdE:

Nach der vorgeschlagenen Regelung sollen die in den Abs. 1 und 2 genannten Richtlinien und Verordnungen zur ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch den BMSK im Einvernehmen mit der BMGFJ sowie dem BMF bedürfen. Es wird darauf hingewiesen, dass es nach geltendem Recht keinerlei Genehmigungspflicht bedarf. Bei den Richtlinien handelt es sich jedoch teilweise um solche, die ausschließlich Angelegenheiten der Kranken- oder Unfallversicherung betreffen (dabei handelt es sich um die Richtlinien nach § 30f Abs. 1 Z 4, 5, 6, 7, 8, 10, 11, 12, 13, 17, 21, 22 ASVG idFdE und die Verordnungen nach Abs. 2 leg. cit. Z 1, 2, 4 und 5 ASVG idFdE).

In derartigen Angelegenheiten ist es aufgrund der sachlichen (alleinigen) Zuständigkeit der BMGFJ für Angelegenheiten der Kranken- und Unfallversicherung im Bundesministeriengesetz unabdingbar, dass diese von der Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend zu genehmigen wären. § 30f Abs. 3 wäre daher dahingehend abzuändern, dass die Richtlinien nach § 30f Abs. 1 Z 4, 5, 6, 7, 8, 10, 11, 12, 13, 17, 21, 22 ASVG und die Verordnungen nach Abs. 2 leg. cit. Z 1, 2, 4 und 5 ASVG ausschließlich von der BMGFJ zu genehmigen sind. Für eine Einvernehmenskompetenz mit BMSK als auch BMF fehlt mangels Sachzusammenhang jegliche sachliche Rechtfertigung.

Zu § 30g ASVG idFdE:

Schon im derzeit geltenden § 31 Abs. 6 ASVG ist bestimmt, dass die vom Hauptverband aufgestellten Richtlinien und im Rahmen seines gesetzlichen Wirkungsbereiches gefassten Beschlüsse für die im Hauptverband

zusammengefassten Versicherungsträger verbindlich sind, ohne dass bei Nichteinhaltung oder Verzögerung in der Umsetzung dieser Richtlinien oder Beschlüsse durch die Versicherungsträger entsprechende Konsequenzen gesetzt wurden, weshalb diese Bestimmung als zahnlos bezeichnet werden kann. Solche Konsequenzen bei Nichteinhaltung von verbindlichen Richtlinien und Normen fehlen auch im vorliegenden Entwurf zum § 30g ASVG.

Als Konsequenz aus der Nichteinhaltung oder Verzögerung in der Umsetzung (= Sanktion) wäre nach ho. Auffassung

- ein Abschlag bei den Zuschüssen aus dem Ausgleichsfonds der Gebietskrankenkassen (§ 447a ASVG) an die betreffende Kasse denkbar und/oder (bei jenen Versicherungsträgern, die nicht dem Ausgleichsfonds zugehören)
- ein Zuschlag zu dem im Sinne des § 441f ASVG des Entwurfs noch zu bestimmenden Prozentsatz der Beiträge, welcher an die SV-Holding zu überweisen ist (Begründung: Der Finanzbedarf für die Aufgaben der SV-Holding im Bereich der strategischen Steuerung erhöht sich, wenn Träger verbindliche Richtlinien und/oder Normen nicht oder nur zögerlich umsetzen).

Zu § 30h Abs. 4 ASVG idFdE:

In die Aufzählung jener Stellen, für die die Dokumentation nach § 30e Abs. 4 ASVG verwendbar sein soll, ist jedenfalls auch das BMGFJ aufzunehmen.

Zu § 31 b Abs. 2 ASVG idFdE:

Aus ho. Sicht ist zu hinterfragen, ob beabsichtigt ist, den Abs. 2 in der geltenden Fassung zur Gänze entfallen zu lassen.

Zu § 73 Abs. 2 ASVG idFdE:

Im Hinblick darauf, dass explizites Ziel dieser Maßnahme „die Sicherstellung der Finanzierbarkeit der Krankenversicherung“ ist, ist bei der Verordnungsermächtigung jedenfalls ein Mitwirkungsrecht der BMGFJ zu normieren.

Zu §§ 432 a Abs. 1 und 441 d Abs. 1 ASVG idFdE:

Der Ausdruck „Vorsitz“ scheint in diesem Zusammenhang als nicht angebracht.

Weder ist die Geschäftsführung ein Verwaltungskörper noch ein sonstiges „Gremium“, das eines Vorsitzes bedürfte. Mit dieser Formulierung werden lediglich Missinterpretationen heraufbeschworen. Es sollte daher ein anderer Begriff gefunden werden, der den Vorrang eines Geschäftsführers/einer Geschäftsführerin vor dem/der anderen bezeichnet. Offen ist weiters, wie die Geschäftsführung bei den ihr übertragenen Aufgaben Beschlüsse fasst, da eine Übertragung nach dem Gesetzeswortlaut an die Geschäftsführung als Gremium erfolgen soll.

Zu § 434 Abs. 1a ASVG in Verbindung mit § 443 Abs. 3 ASVG idFdE:

Gegen die bereits nach der bisherigen Praxis vorgenommene Abstimmung des Jahresvoranschlages mit dem jetzigen Hauptverband (der künftigen SV-Holding) in jenen Bereichen, die einer koordinierten Vorgangsweise bei der Einschätzung bestimmter Positionen bedürfen, bestehen keine Bedenken.

Wenn jedoch in den Erläuterungen zum § 443 Abs. 3ASVg idFdE angeführt ist, dass dabei (nämlich bei der Abstimmung) insbesondere die Übereinstimmung des Voranschlages mit den vereinbarten oder (einseitig) festgelegten Zielen des jeweiligen Versicherungsträgers zu prüfen sein wird, muss dem aus nachstehenden Gründen vehement entgegengetreten werden.

Gemäß § 19 Abs. 1 – „Jahresvoranschlag (Haushaltsplan)“ – der im Sinne des § 444 Abs. 6 ASVG erlassenen Weisungen für die Rechnungslegung und Rechnungsführung der Sozialversicherungsträger und des Hauptverbandes (Rechnungsvorschriften – RV) sind bei der Ermittlung der voraussichtlichen Aufwendungen und Erträge für das kommende Geschäftsjahr jene Faktoren zu berücksichtigen, die voraussichtlich die finanzielle Entwicklung des Versicherungsträgers im kommenden Berichtsjahr beeinflussen könnten. Das vorläufige (Schätzungs-)Ergebnis für das laufende Geschäftsjahr ist dem Voranschlag voranzustellen. Wesentliche Abweichungen des Jahresvoranschlages von dem Ergebnis für das laufende Jahr sind ebenso zu erläutern, wie die bei der Ermittlung der veranschlagten Aufwendungen und Erträge berücksichtigten Umstände. Das heißt, die einzelnen Positionen sind nach den von den jeweiligen Trägern (unter Berücksichtigung ihrer Struktur, der Ergebnisse von Vertragspartnerverhandlungen usw.) kaufmännisch realistische abschätzbarer

Wahrscheinlichkeiten auf Grundlage des Vorjahresergebnisses und der bisherigen Erfahrungen in Ansatz zu bringen. Bei allen Prognosen ist auch im Bereich der Sozialversicherung – wie in der Privatwirtschaft – das Prinzip der kaufmännischen Vorsicht (d.h. Aufwendungen sind in voller erwarteter Höhe, Erträge eher vorsichtig geschätzt in Ansatz zu bringen) anzuwenden.

Vom Jahresvoranschlag grundsätzlich zu unterscheiden ist die Balanced-Score-Card (BSC) der einzelnen Träger, erstellt nach den Vorgaben der Sozialversicherungs-BSC. Diese enthält Zielwerte (etwa im Bereich der Finanzziele), die als Idealwerte, deren Erreichung natürlich ernsthaft anzustreben ist, nach den bisherigen Erfahrungen oft nicht oder nur teilweise tatsächlich erreicht werden.

Im Jahresvoranschlag der SV-Träger sind aber jedenfalls realistisch abschätzbare Werte in Ansatz zu bringen. Realistisch sind BSC-Werte nur dann, wenn deren Erreichung durch Maßnahmen des Gesetzgebers oder durch bereits vorliegende Verhandlungsergebnisse mit den Vertragspartnern gesichert erscheint. Andernfalls würde der Voranschlag vom tatsächlichen Ergebnis zu sehr abweichen, was den Trägern den Vorwurf der Prognosenmanipulation einbringen könnte.

Die Erläuterungen zu § 443 Abs. 3 ASVG idFdE wären daher im Sinne der obigen Ausführungen entsprechend abzuändern.

Zu §§ 441 Abs. 1 vierter Satz und 441 Abs. 3 Z 4 ASVG idFdE:

Diese beiden Bestimmungen sind hinsichtlich der Ersatzmitgliederbestellung redundant.

Zu § 441 Abs. 2 Z 1 ASVG idFdE:

Die Geschäftsführer/innen sollen dem Verwaltungsrat ohne Stimmrecht angehören. Diese Konstruktion ist systemfremd, weil die Geschäftsführung nicht Teil der Selbstverwaltung (auch nicht jener der SV-Holding) ist. Das Teilnahmerecht an den Sitzungen für die Geschäftsführung sollte auf andere Art normiert werden.

Zu § 441 Abs. 7 ASVG idFdE:

Bei der Wahl des/der Verwaltungsratsvorsitzenden fehlt ein Hinweis darauf, dass eine Wiederwahl möglich ist. Da an anderer Stelle (§§ 432a Abs. 1, 441 Abs. 1, § 441 a Abs. 6, 441d Abs.1) Wiederwahl, Wiederbestellung und Wiederentsendung ausdrücklich für zulässig erklärt werden, lässt dies nur den Umkehrschluss zu. War das so gewollt?

Zu § 441a ASVG idFdE:

Festzuhalten ist, dass die Pensionsinstitute der Spartenkonferenz Pensionsversicherung nach dem vorliegenden Entwurf nicht angehören sollen.

Zu § 446b ASVG idFdE:

Der Jahresvoranschlag stellt eine vorweggenommene Erfolgsrechnung dar (vgl. § 19 Abs.1 RV), in welche daher die Aufwendungen und Erträge, nicht jedoch die aktivierungspflichtigen Investitionen einfließen. Gem. § 19 Abs.2 ist dem Jahresvoranschlag eine Aufstellung über die im kommenden Berichtsjahr beabsichtigten Investitionen, deren mutmaßlichen finanziellen Aufwand sowie über die Bedeckung dieser Investitionen beizugeben.

Zur diesbezüglichen Klarstellung sollte daher der Text des § 446b lauten:

„Beschlüsse der Verwaltungskörper über Investitionen, die das Dreitausendfache der Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 Abs.1 übersteigen und nicht in dem dem Jahresvoranschlag verpflichtend beizulegenden Investitionsplan enthalten sind, bedürfen der Genehmigung durch die SV-Holding.“

In den § 448 Abs. 4 erster Satz ASVG idFdE wären aufgrund der geplanten Ausweitung der Aufsicht die „Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit“ zu ergänzen.
Auch in § 449 Abs. 1 ASVG idFdE wären „Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit“ aufzunehmen.

Zu § 456a Abs. 1a ASVG idFdE:

Hier bestehen Unterschiede zwischen Gesetzestext und Erläuternden
Bemerkungen: Das Gesetz sieht die Entsendung von Vertreter/inne/n der entsendeberechtigten Stellen in die Schlichtungsstelle ohne jede Einschränkung

vor; die EB sprechen hingegen von Vertreter/innen der Streitparteien (Vorstand und Kontrollversammlung). Allerdings ist auch hier nicht eindeutig erkennbar, ob diese Personen dem Vorstand bzw. der Kontrollversammlung angehören. Eine Klarstellung wird angeregt.

Zu § 456a Abs. 4 erster Satz ASVG idFdE:

Hier wird dem BMSK ein Vorrang vor der BMGFJ auch hinsichtlich jener Mustergeschäftsordnungen eingeräumt, die für die Kranken- und Unfallversicherungsträger gelten sollen. Dies ist sachlich nicht gerechtfertigt, Genehmigungen von Mustergeschäftsordnungen bzw. Satzungen für derartige Träger sind durch das BMGFJ durchzuführen.

Diese Stellungnahme wird in elektronischer Form auch dem Präsidium des Nationalrates an die Adresse „begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at“ übermittelt.

Für die Bundesministerin:
Dr. Clemens-Martin Auer

Elektronisch gefertigt